

# „Die Eiche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der  
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementpreis pro Monat 60 Pfg.  
Belegungen richtet man an den  
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter  
Deutschlands  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an K. Varnholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442  
Für die des Ausschusses des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren  
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222  
Einschickung Postbestellungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postfachnummer 41 321 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Petitzeile  
20 Pfennig  
Arbeitsmarkt 15 Pfennig  
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

## Die Gewerkschaften sind an allem schuld.

Bei einer Durchsicht der recht lesenswerten Broschüre, die Ernst Lemmer M. d. R. und Generalsekretär des Gewerkschaftsringes unter dem Titel: „Die neue deutsche Handels- und Sozialpolitik in gewerkschaftspolitischer Betrachtung“ herausgegeben hat, bringt der Verfasser auf Seite 41 einen kritischen Hinweis auf den „Berliner Lokal-Anzeiger“ ein schwerindustrielles Blatt, der die Schuld an den jetzigen wirtschaftlichen Zuständen den Gewerkschaften zuschiebt. Die Weiterverbreitung dieser Schuldfrage läßt sich die Hugenbergsche Presse recht angelegen sein, denn bis herab zum kleinsten Winkelblättchen wird die neue Parole des Unternehmertums in die Provinzen hinausgetragen.

Wie zu ersehen, ist das deutsche Unternehmertum eifrig bemüht, die Schuld, die es an der Zerrüttung unserer Wirtschaft hat, von seinen Schultern abzuwälzen. In Verbindung mit dieser Absicht, wird gleichzeitig der Versuch gemacht, den Nachweis zu führen, welche laudablen Absichten die Unternehmer hatten, als sie sich gegen Lohnverhöhungen sträubten oder als sie die Verlängerung der Arbeitszeit erzwingen. Wer Lohnverhandlungen geführt oder ihnen beigewohnt hat, kennt das gute Herz. Sie (die Unternehmer) haben nicht den höheren Profit im Auge, — keineswegs, sondern nur um die Produktion zu vergrößern und dadurch die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung zu erhöhen, weil doch eine Lohnverhöhung nur in einer Arbeitszeitverkürzung und in Mehrleistungen die natürlichsten Grundlagen hat. Und auf alle die guten und laudablen Absichten ist die irreführende Arbeitererschaft nicht eingegangen, selbst der Hinweis, daß durch höhere Löhne eine neue Inflation heraufbeschworen werden könnte, ist unbeachtet geblieben.

Die Unternehmer erheben gegen die Organisationen den Vorwurf, daß diese stets nach Lohnverhöhungen gedrängt haben, daß nach Verkürzung der Arbeitszeit gestrebt wurde, daß Ferien und deren Bezahlung erzwungen worden sind. Was Wunder also, — wenn das Unglück über uns hereingebrochen ist, und damit die Konkurrenzunfähigkeit auf dem Weltmarkt und der Niedergang der eigenen Wirtschaft erfolgte. Mit geradezu klassischer Unbekanntheit wird von den Syndici der Unternehmerverbände dargestellt, wie unschuldig die Arbeitgeber an diesen Zuständen sind, wie engelrein ihr Gewissen ist.

Wenn sich schon in solchen allgemeinen Redensarten die Wirtschaftskennntnisse der kapitalistischen Goldschreiber erschöpfen, so scheuen sie auch vor Verleumdungen nicht zurück. Dahin gehört die Behauptung, daß die Gewerkschaften die von der Regierung eingeleitete Preisabbauaktion durch unberechtigte Lohnforderungen sabotieren. Es ist ein frivoles Spiel, ein aufgelegter Schwindel, gegen den die Organisationen schärfste Verwahrung einlegen müssen. Wie konnte es auch anders kommen? Die Folgen der unfähigen und planlosen Wirtschaftsführung, verbunden mit jener Steuer- und Zollpolitik, die nur den großagrarischem u. kapitalistischen Interessen entsprach, während die unteren Volksschichten nur rücksichtslos zum „Opferbringen“ verurteilt sind, machen sich nun fühlbar, sie brachten die Wirtschaft zum Erliegen und veranlaßten die schweren Existenzkämpfe der Schichten, die zwar keine Verleumdung fanden, wohl aber ein Recht zum Leben haben. Nun braucht man einen Sündenbock und dazu ist die Arbeiterschaft gut genug. Sie werden sich täuschen. Von unberechtigten Lohnforderungen kann überhaupt nicht die Rede sein, denn die Grenzen der Lohnpolitik wie sie bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage zu liegen haben, sind auch für die Gewerkschaften abgesteckt. Als die Zollpläne der Regierung im Frühjahr bekannt wurden, setzte eine zunehmende Preissteigerung der Lebensbedürfnisse auf allen Gebieten ein, ohne daß die Regierung auch nur das mindeste zu deren

Eindämmung getan hätte. Die hochkapitalistischen Unternehmungen, Kartelle, Syndikate u. dergl. nahmen daraufhin Veranlassung, einen regelrechten Raubzug auf die Taschen der Verbraucher zu unternehmen. Es setzte die Erbitterung der ärmeren Volksschichten ein, im Anschluß kamen die im Galopp durchberatenen Steuer- und Zollgesetze, zur Annahme. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Reichskanzler Dr. Luther feierlich, daß er eine Preisabbauaktion einleiten und mit dem 1. Oktober eine Verbilligung der Lebensmittel eintreten werde. Die hierbei angewendeten Maßnahmen der Regierung sind nicht durchgreifend, hier und da sind die Preise um einige Pfennige zurückgegangen, aber an ein Fallen derselben, ähnlich wie sie im Anfang des Jahres bestanden, ist nicht zu denken.

Die Wirkung der Zölle empfindet die Arbeiterschaft am meisten, sie wird daher auch für den notwendigen Ausgleich kämpfen müssen, vor allem geht es darum, den Reallohn der Vorkriegszeit wieder herzustellen. Auch die großen Verluste, die infolge der Inflation den Arbeiterhaushalten zugefügt wurde, müssen wenigstens zu einem bescheidenen Teil ausgeglichen werden. Zweck dieser Ausführungen ist, die Kampfart der Unternehmer klarzustellen und ihre Verdächtigungen zurückzuweisen, ferner die Verhältnisse, in die wir durch die „Ketterregierung“, wie sie sich selbst nannte, zu beleuchten und die Erkenntnis zu wecken, daß die Verbesserung der Lebenslage nur der Arbeiterschaft eigenes Werk durch die Organisation sein kann.

## Der endgültige Reichswirtschaftsrat.

I.

Wir haben bereits in Nr. 41 der „Eiche“ über den Umbau des Reichswirtschaftsrats berichtet. Nunmehr sind im Reichsarbeitsblatt vom 2. November zwei Referenteneurteile erschienen; ein Entwurf über den Reichswirtschaftsrat und ein Entwurf zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat. Die Reichsregierung behält sich ausdrücklich ihre Stellungnahme vor und wünscht sie als Diskussionsgrundlage betrachtet. Wir müssen uns deshalb etwas ausführlicher mit der Sache befassen.

Das deutsche Wirtschafts-Parlament, der jetzige Reichswirtschaftsrat, ist bekanntlich in Ausführung der Bestimmung des Artikels 165 der Weimarer Reichsverfassung als der „vorläufige Reichswirtschaftsrat“ durch Verordnung im Mai 1920 errichtet worden. Bei dem notwendigen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft aus ihrem durch den Krieg und seinen Folgen herbeigeführten Zusammenbruch machte sich immer stärker und nachhaltiger der Gedanke einer möglichst umfassenden Mitwirkung der Wirtschaft selbst bei der Regelung des Wirtschaftslebens geltend. Dem positiven Vorstoß der in der Wirtschaft Tätigen setzten sich eine ganze Reihe Widerstände entgegen, so daß schließlich aus der eigentlich garantierten „Mitwirkung“ fast lediglich eine Gutachterstätigkeit übrigblieb. Und selbst den gutachtlichen Beschlüssen des vorläufigen RW. schenkte man oftmals zum Schaden der Wirtschaft und der Volksgemeinschaft nicht immer die gebührende Beachtung. Dabei waren doch selbst schon in den letzten Kriegsjahren in der Praxis recht günstige volkswirtschaftliche Wirkungen durch die Mitarbeit der Wirtschaft namentlich in den Fällen erzielt worden, in denen tatsächlich ihre Vorschläge auch durchgeführt wurden. Dabei ist es als selbstverständlich vorauszusetzen, daß unter Wirtschaft nicht etwa allein die sogenannten „Wirtschaftsführer“, wie sich die Unternehmer selbst gern bezeichnen, zu verstehen sind, sondern auch die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen als durchaus gleichberechtigter Wirtschaftsfaktor gelten müssen.

Der bestehende vorläufige RW. der bereits einen Vorläufer in dem sogenannten „kleinen RW.“ beim RW. hatte, soll nun, nachdem er doch bereits durch die Regierung in ganz erheblichem Umfange abgebaut worden ist, in dem endgültigen RW. umgebaut werden. Jetzt endlich beschäftigt sich die Regierung tatsächlich mit

den Forderungen, die der RWK selbst und vor allem die Arbeiterorganisationen erhoben und vertreten haben, für deren Durchführung sie ständig eintraten. Der RWK hat bereits im Jahre 1922 der Regierung durch ganz eingehende Arbeiten seines Verfassungsausschusses in einem ausführlichen Gutachten die Grundlagen für die Schaffung des endgültigen RWK unterbreitet. Ständig ist das Wirtschaftsministerium gedrängt worden, endlich einen Gesetzentwurf vorzulegen, bis es schließlich im August d. J. zur Ueberreichung eines Referentenentwurfes gekommen ist, der vertraulich den benennenden Körperschaften bzw. Organisationen zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen wurde. Unser Gewerkschaftsring hat selbstverständlich rechtzeitig zu diesem Entwurf Stellung genommen und der Regierung seine Auffassung über die Entwurfbestimmungen unterbreitet. Er hat eine ganz erhebliche Umgestaltung des Entwurfs gefordert, wobei zu bemerken ist, daß es sich dabei vielfach um grundsätzliche Forderungen handelt. Die Organisationen konnten bisher ihre Stellungnahme zu dem Entwurf nicht öffentlich behandeln, weil sie an die Vertraulichkeit gebunden waren, obwohl die allgemeine Presse die Frage bereits in der Öffentlichkeit besprochen hat. Da jetzt infolge des Bruches der Vertraulichkeit die Regierung die Absicht hat, den Referentenentwurf im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen, fällt dieser Hinderungsgrund fort.

Der Entwurf zerfällt in 2 Teile und zwar in einen grundsätzlichen, der die Einrichtung des RWK selbst behandelt und eine Verfassungsänderung bedingt und einen 2. Teil, der die Ausführung des Gesetzes über den RWK enthält. Ueber Zweck des RWK ist gesagt, daß derselbe die Reichsregierung, den Reichsrat und den Reichstag in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zu beraten, solche Maßnahmen anzuregen, Untersuchungen auf diesem Gebiet vorzunehmen und die Reichsregierung bei der Durchführung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen zu unterstützen hat. Er soll bestehen aus 126 ständigen Mitgliedern. Neu ist die Hinzuziehung von nichtständigen Mitgliedern für einzelne Verhandlungsgegenstände. Die ständigen Mitglieder werden auf Grund entsprechender Vorschläge der Vertretungen der Unternehmer, der Arbeitnehmer und sonst beteiligter Volkskreise ernannt oder von der Reichsregierung oder dem Reichsrat ernannt. Bei diesen Bestimmungen setzen die Forderungen unserer Organisation ein. Der vorläufige RWK, der aus 326 Mitgliedern bestand war ein zu umfangreiches wirtschaftliches Gremium und die beteiligten Organisationen waren durchaus ebenso wie der Verfassungsausschuß des RWK der Ansicht, daß die Zahl der Mitglieder verringert werden muß. Man kann wohl sagen, daß der RWK das einzige Parlament war, das eine Verringerung seiner Mitglieder selbst anregte im Gegensatz zu den politischen Parlamenten, die von einer solchen aus verschiedenen notwendigen Maßnahmen bisher abgesehen haben. Die Verkleinerung auf 126 ist aber zu stark, wenn man überlegt, daß dann jedenfalls Vertreter wichtiger Wirtschaftszweige nicht zur Geltung kommen können. Die Hinzuziehung nichtständiger Mitglieder ist zu begrüßen, sie darf aber nicht Veranlassung sein, die Zahl der ständigen nun auf eine zu kleine Anzahl zu beschränken.

Die Gesetzentwürfe wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Art von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem RWK vorgelegt werden. Diese Bestimmung muß auf finanzpolitische Gesetzentwürfe erweitert werden und die Einschränkung, daß nur Gesetzentwürfe grundlegender Bedeutung vorgelegt werden sollen, muß unbedingt fallen, schon um den Streit über die Auslegung dieser Bestimmung zu beseitigen. Dem wirtschaftlichen Parlament muß die Möglichkeit gegeben werden, zu allen Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen und die Regierung muß verpflichtet sein, dieselben dem Wirtschaftsparlament vorzulegen. Die eventuelle Fernung auf die einschränkende Fassung in der Reichsverfassung selbst dürfte nicht fruchtbar sein, weil ja der 1. Teil des Gesetzentwurfes sowieso einer Verfassungsänderung bedarf. Es ist weiter unter anderem vorgezogen, daß dem Reichswirtschaftsrat das Recht zusteht, Gesetzentwürfen der vorbezeichneten Art beantragen zu können. Falls die Reichsregierung solchen Entwürfen nicht zustimmt, soll sie verpflichtet sein, trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen, wobei dem RWK das Recht zusteht, die Vorlage durch eines der Mitglieder des RWK vertreten zu lassen. Auch hier muß eine Erweiterung insofern eintreten, als zum mindesten bei Widerstandsgründen auch den Vertretern dieser Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Einstellung vor dem Reichstag zur Geltung zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

## Unfallchutz an der Abriechhobelmaschine (Holzbearbeitung).

von Gewerbestreifer K r ü g e r, Nienburg.

Der Schlag der vierkantigen durch die runde Meßerwelle am Abriecher hat die Zahl der schweren Unfälle mit Hand- und Fingerverletzungen gegen früher bedeutend verringert. Nur ganz selten kommen jetzt noch schwere Verletzungen als Schnittwunden an den Fingern, Hautabschürfungen und dergl. an diesen Maschinen vor.

Infolge dieser gefährlosen Arbeit am Abriecher findet man häufig namentlich in den kleineren Holzbearbeitungsbetrieben daß die noch heute von der Berufsgenossenschaft für die Abdeckung des nicht benutzten Teiles der Meßerspalt verlangte Schutzvorrichtung nicht benutzt wird, auch da, wo es unbedingt erforderlich wäre. Beim Abriechen breiter, d. h. die ganze Fläche des Tisches bis zum Anschlag einnehmender Bretter usw., ist sie nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft vor dem Anschlag nicht mehr nötig, und da die bisher meist üblichen Vorrichtungen, wie sie etwa Abbildung 1 darstellt, die Arbeit behindern, werden sie dabei ganz abgenommen und bleiben solange unbenutzt, bis Aufsichtsbehörde oder Aufsichtspersonal veranlassen, daß sie wieder an die Maschinen angebracht werden. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die bisher meist benutzte flache Blechhaube mit ihren verhältnismäßig scharfen Kanten Anlaß zu geringen Verletzungen gibt, die allerdings wohl so leichter Natur sind, daß sie selten als Unfall angezeigt werden. Die in ähnlicher Form hergestellten hölzernen Hauben, welche man mitunter antrifft, sind nicht stark genug, um gegen Beschädigungen, Brüche usw. geschützt zu sein. Außerdem steht bei teilweise bedeckter Meßerspalt ein Teil der Haube meist ein ganzes Stück über den Hobelkopf seitlich heraus, so daß der Verkehr an der Maschine vorbei, sowie auch das Santieren an ihr beim Abriechen behindert werden.



Abb. 1. Seitlich hervorstehende Schutzvorrichtung.

Abbildung 2 zeigt eine Konstruktion, die die eben genannten Nachteile vermeidet sowie auch das Abnehmen der Haube unnötig macht. Die Haube besteht aus einzelnen Stücken, die sich teleskopartig ineinander bzw. auseinander schieben lassen. Die Behandlung dieses Gerätes muß aber verhältnismäßig sorgfältig sein — es dürfen keine Verbiegungen und Verbeulungen eintreten, der Staub muß immer gut beseitigt werden, wenn keine Hemmungen in den Laufgängen eintreten sollen.

Eine Konstruktion, welche alle beschriebenen Nachteile vermeidet, zeigen die Abbildungen 3 und 4. Es handelt sich um eine aus mehreren Brettstückchen von etwa 1 bis 2 Ztm. Dicke, 4—6 Ztm. Breite und 12—15 Ztm. Länge zusammengesetzte Haube, deren Teile durch Scharniere so miteinander verbunden sind, daß sie in beliebiger Zahl zurück- oder vorgeklappt werden können. Damit läßt sich also die Meßerspalt je nach Erfordernis auf einfache Weise auf- bzw. zudecken.

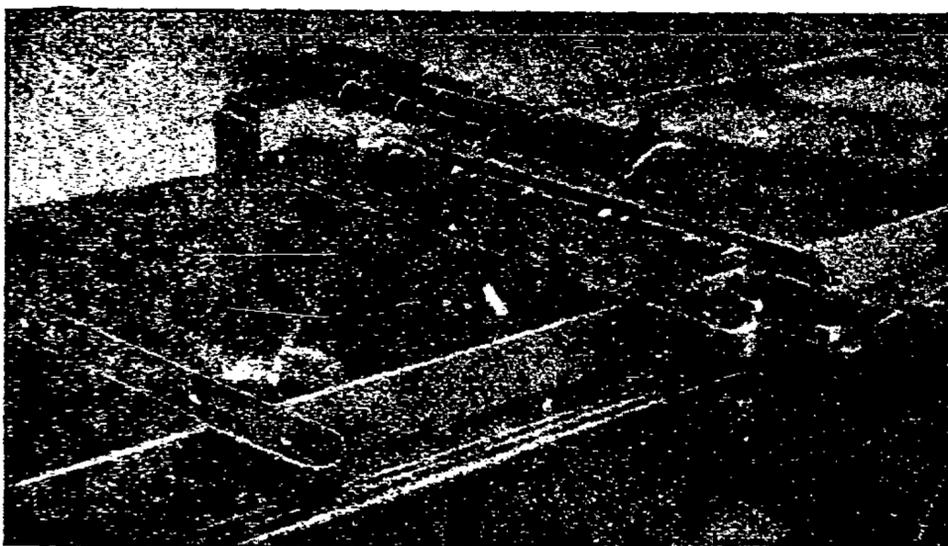


Abb. 2. Teleskopartig zusammenschiebbare Schutzvorrichtung.

Scharfe Kanten sind nicht vorhanden, Klemmungen und sonstige Hindernisse können kaum entstehen, das Abnehmen der Haube ist nicht erforderlich, sofern nicht Reparaturen an der Maschine dies notwendig machen. Außerdem kann jeder Handwerker sich die Einrichtung ohne Schwierigkeit und großen Kostenaufwand selbst herstellen. Die Befestigung der Haube an der Maschine kann verschieden ausgeführt werden jedenfalls so, daß sie nicht ohne weiteres abnehmbar ist. Daß die Abdeckung der Meßerwelle in gleicher

zur und Weise hinter dem Anschlag durchzuführen werden kann, ist leicht verständlich.

Einzelheiten der Einrichtung, z. B. die Ausbuchtung des Hohlraumes über der Messerwelle, sind wohl aus den Abbildungen so zu ersehen, daß einzelne Erklärungen nicht notwendig sind. Die

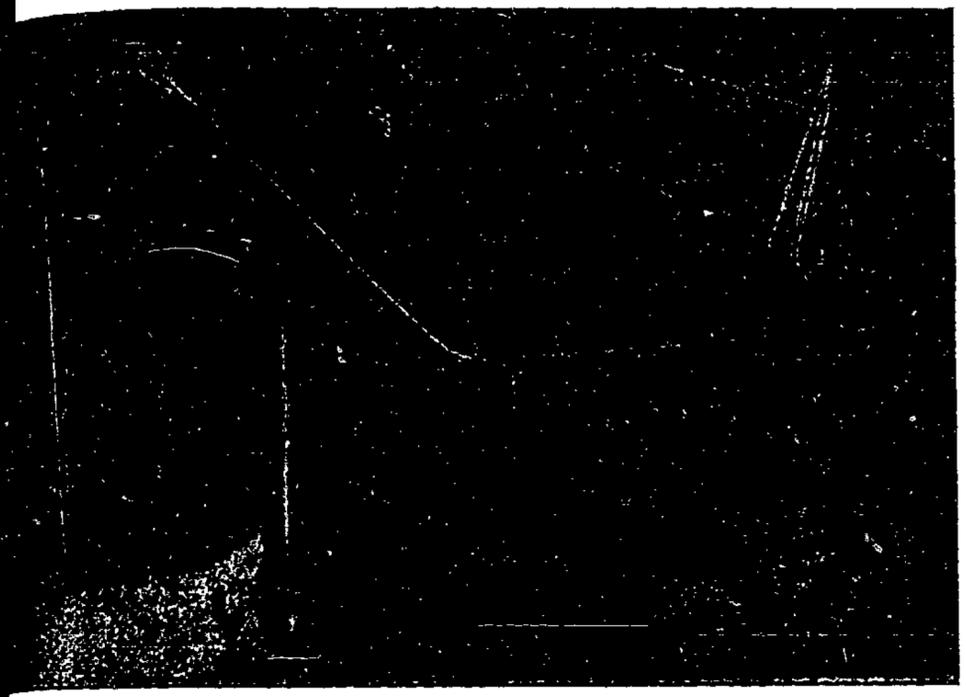


Abb. 3. Zusammenlegbare Schutzvorrichtung aus Holz, bis zur Hälfte zusammengeklappt.

Die Konstruktion ist nichts Neues. Ähnliche Einrichtungen haben wohl auch schon die Berufsgenossenschaften für die Abdeckung der Messerwelle hinter dem Anschlag vorgeschlagen. Da aber eingehendere Veröffentlichungen darüber nicht erfolgt sind, so sagt der Verfasser

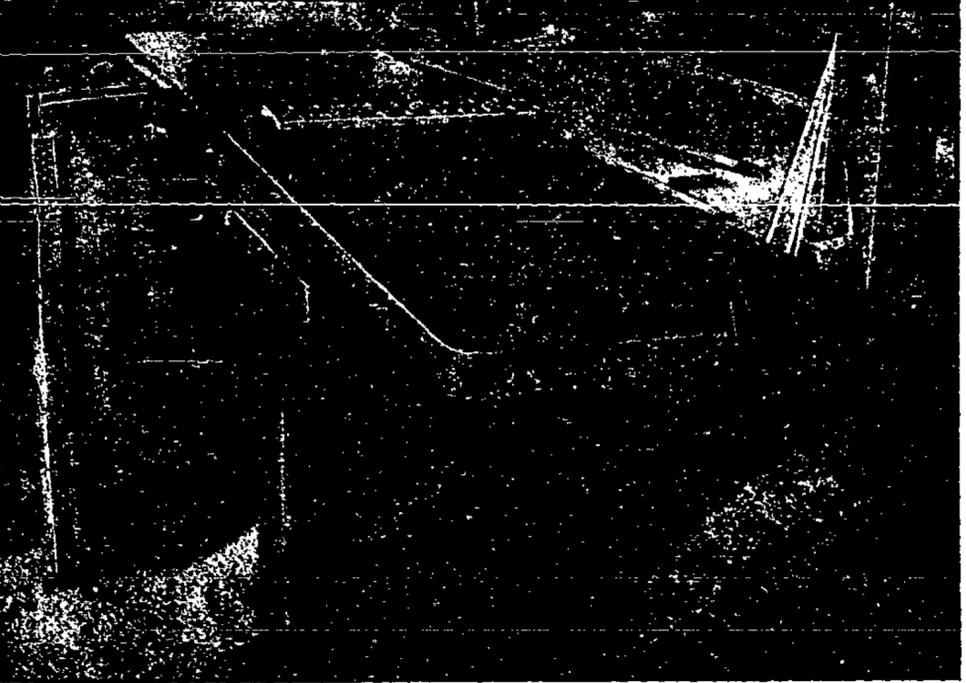


Abb. 4.

Zusammenlegbare Schutzvorrichtung aus Holz auseinandergeklappt, im Reichsarbeitsblatt, sei diese Konstruktion hiermit der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die in einigen Betrieben damit angestellten Versuche haben guten Erfolg gehabt.

## Ein Rundschreiben!

Eine der großen und einflussreichen Organisationen hat folgendes Rundschreiben an ihre Mitglieder erlassen:

Verein für bergbauliche Interessen.

Essen, den 17. Oktober 1925.

1925 Rundschreiben Nr. 87.  
Betr.: Lohnsteuer.

An die Vereinszweigen.

Von der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie erhalten wir das nachstehende Rundschreiben. Wir bitten höflichst, die am Schluß des Rundschreibens gestellten Fragen dem Reichsverbande unmittelbar beantworten und uns Abschrift Ihres Antwortschreibens zukommen zu lassen.

Glück auf!

Die Geschäftsführung.  
gez.: v. Löwenstein.

„Es besteht die große Gefahr, daß trotz der jetzt im neuen Einkommensteuergesetz vorgenommenen Erhöhung des einkommensteuerfreien Teils die Bestrebungen auf eine weitere Erhöhung des Existenzminimums sofort nach Zusammentreten des Reichstags wieder aufgenommen

werden. Wie uns zuverlässig mitgeteilt wird, besteht die Absicht dahingehende Anträge im Reichstag einzubringen. Die Tatsache, daß die Einnahmen aus der Lohnsteuer trotz der Erhöhung der einkommensteuerfreien Teile nur verhältnismäßig gering zurückgegangen sind, dient als Ausgangspunkt der vorgenannten Bestrebungen, die sich weiterhin darauf stützen, daß die Einnahmen aus der Lohnsteuer auch zurzeit noch gegenüber den Einnahmen aus der eigentlichen Einkommensteuer einen erheblich höheren Teil des Gesamtaufkommens an der Einkommensteuer ausmachen. Bei diesen Behauptungen wird außer acht gelassen, daß zu dem Lohnsteuerpflichtigen auch in weitestem Umfange alle Angestellten in privaten und öffentlichen Betrieben gehören, und daß die Einnahmen aus der eigentlichen Einkommensteuer infolge der ungünstigen Geschäftslage naturgemäß eher eine rückläufige Richtung zeigen.

Es kommt nur darauf an, beweiskräftige Unterlagen dafür zu haben, daß die angegebene Mehrbelastung der niederen Einkommen sich ganz anders darstellt, wenn man diese gesondert von den höheren Arbeitseinkommen betrachtet. Zu diesem Zweck bitten wir, mit möglichster Beschleunigung die nachstehenden Fragen uns ausgefüllt zurückzuschicken. Bei der großen Bedeutung welche diese Angelegenheit für die weitere Regelung der Einkommensteuer hat dürfen wir wohl mit Bestimmtheit auf Ihre Antwort rechnen.“

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Steuerstelle des Reichsverbandes der  
Deutschen Industrie.

gez.: Dr. Herle.

gez.: Herrmann.

Bezeichnung des Betriebes (Firma):

Sitz (Ort):

Straße:

An Steuerabzug vom Arbeitslohn sind für die Zeit vom 1. Jan. 1925 bis 30. Oktober 1925 einbehalten worden insgesamt:

..... M.-M.

Hiervon entfallen auf Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Monatslohn von nicht mehr als 250 M.-M.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie weist also hier darauf hin, daß voraussichtlich eine weitere Herabsetzung des steuerfreien Teils des Einkommens der Arbeitnehmer durch diese bezw. ihre Vertreter verlangt wird. Das ist zwar nichts neues, denn wir haben im Jahre 1924 ja gesehen, daß der Steuervoranschlag trotz wiederholter Herabsetzung der Steuerätze um 2065 Millionen Reichsmark überschritten wurde. Ferner steht fest, daß die Arbeiterschaft im Verhältnis immer die meisten Steuern zahlt.

Durch dieses Rundschreiben will der Verein der bergbaulichen Interessen unzweifelhaft das Material zusammenbringen, um gegen eine Milderung der Lohnsteuer auftreten zu können; denn die Frage ist, wo die Grenze bei 250 M. gezogen wird, kann nur diese Bedeutung haben. Der Reichsverband der Industrie glaubt auf diese Weise für sich ein günstigeres Resultat herauszurechnen und kann dann durch seine Vertreter im Reichstag eine weitere Herabsetzung des einkommensteuerfreien Teiles wirksam bekämpfen. In Steuerfragen ist die Schwerindustrie immer sehr gut beraten. Ueber 700 Millionen sind im vorigen Jahre der Schwerindustrie seitens der Regierung zugeflossen. Als Stinnes starb, mußte der Staat auf die Erbschaftsteuer verzichten. Es ist gut, daß die Arbeitnehmer diese Bestrebungen rechtzeitig kennen lernen, damit sie wissen, wohin die Reise geht. Es wäre wünschenswert, wenn die Führer der Arbeitgeberverbände einmal in die Lage versetzt würden, mit dem Einkommen eines Arbeiters auskommen zu müssen. Sie würden dann ein schmäliches Fiasko erleben.

## Die Getreideernte 1925.

Die deutsche Getreideernte ist, nach dem „Heimatsdienst“, in diesem Jahre wesentlich günstiger ausgefallen, als im Vorjahre. Schon die Voranschätzung der Ernteergebnisse zeigt, daß die Erträge an Brotgetreide erheblich höher sind, als in der vorjährigen Ernte. 1924 wurden rund 8,27 Millionen Tonnen und 1925 rund 10,73 Millionen Tonnen Brotgetreide geerntet. Das entspricht einer Steigerung von fast 30 v. H. Eine nähere Betrachtung der Ernteergebnisse zeigt, daß die Erträge aber nicht in allen Fruchtarten des Brotgetreides gleichmäßig gestiegen sind. Die Zunahme entfällt vielmehr allein auf das Wintergetreide und hier wiederum vor allem auf den Winterroggen, von dem allein 1,95 Millionen Tonnen mehr als im Jahre 1924 geerntet wurden. Dieses gute Ergebnis beruht auf einer Vergrößerung der Ernteflächen bei gleichzeitiger Steigerung der Hektarerträge und ist vornehmlich eine Folge der günstigen Witterungsverhältnisse, insbesondere des außerordentlich milden Winters, der diesmal nur sehr geringe Aus-

winterungen verursachte, ganz im Gegensatz zu dem Winter 1923-24 der durch die langanhaltende starke Kälte erhebliche Auswinterungsverluste brachte. Das Sommergetreide (Roggen und Weizen) hat in diesem Jahre nicht soviel wie im Vorjahre gebracht; die Anbauflächen waren geringer, außerdem aber hat die Sommerjaat unter der langanhaltenden Trockenheit vielfach gelitten. Diese Mindererträge an Sommerroggen und Weizen fallen aber kaum ins Gewicht. Im ganzen ist die diesjährige Brotgetreideernte zum Teil höher als im Mittel der Ernten 1920 bis 1921, sie reicht aber bei weitem noch nicht an die Ergebnisse der letzten Vorkriegsernten heran, selbst wenn die Gebietsverkleinerung Deutschlands schon in Rechnung gestellt wird.

An Futtergetreide weist die diesjährige Ernte infolge der verminderten Anbaufläche und der zum Teil geringeren Hektarerträge eine um 1,7 v. H. kleinere Menge als im Vorjahre auf. So ist insbesondere bei Hafer ein Rückgang von annähernd 170 000 T. festzustellen.

Folgende Zahlen veranschaulichen die diesjährige Gesamternte, soweit sie sich übersehen läßt, und möglichst gleichzeitig einen Vergleich mit dem vorjährigen Erntergebnis und mit dem des letzten Vorkriegsjahres:

Getreideernte Deutschlands (in 1000 T.): Brotgetreide

|       |      |       |
|-------|------|-------|
| 1913  | 1924 | 1925  |
| 14674 | 8274 | 10734 |

Futtergetreide

|       |      |      |
|-------|------|------|
| 1913  | 1924 | 1925 |
| 11651 | 8151 | 7921 |

Einen genauen Ueberblick über die Vorschätzung der deutschen Getreideernte im Jahre 1925 geben folgende Tabellen: (Die Vergleichsziffern für 1913 sind auf das jetzige Reichsgebiet umgerechnet. Sie besagen also nicht, was 1913 im damaligen Deutschland geerntet, sondern nur, was 1913 in dem Deutschland des jetzigen Gebietsstandes an den einzelnen Fruchtarten gewonnen wurde.)

Erntertrag in 1000 Doppelzentner:

| Fruchtart          | 1913   | 1924   | 1925   |
|--------------------|--------|--------|--------|
| Winterweizen       | 26 468 | 20 910 | 35 238 |
| Sommerweizen       | 2 563  | 3 363  | 5 165  |
| Winterjohannisbrot | 1 622  | 1 165  | 4 378  |
| Winterroggen       | 75 369 | 55 839 | 99 553 |
| Sommerroggen       | 1 315  | 1 459  | 1 447  |
| Wintergerste       | 2 767  | 2 125  | —      |
| Sommergerste       | 21 635 | 21 874 | 30 355 |
| Hafer              | 54 893 | 53 540 | 86 155 |

Durchschnittserträge je Hektar:

Doppelzentner je Hektar:

| Fruchtart          | 1925 | 1924 | 1913 |
|--------------------|------|------|------|
| Winterweizen       | 19,5 | 16,4 | 24,1 |
| Sommerweizen       | 16,1 | 17,3 | 21,5 |
| Winterjohannisbrot | 12,9 | 9,5  | 16,1 |
| Winterroggen       | 17,4 | 13,5 | 19,4 |
| Sommerroggen       | 11,4 | 10,7 | 13,5 |
| Wintergerste       | 23,0 | 19,8 | —    |
| Sommergerste       | 16,2 | 16,3 | 22,0 |
| Hafer              | 15,7 | 16,0 | 22,0 |

## Eine beschleunigte Vorlegung des Arbeitszeitgesetzes

forderten die Gewerkschaftsringführer Hartmann und Niedel in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete des preussischen Landtages im Einverständnis mit ihrer Partei bei Gelegenheit der Beratung des Berg- und Hüttenwesens. Der Antrag lautete:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß

1. das Arbeitszeitgesetz beschleunigt vorgelegt und verabschiedet wird;
2. für den Uebergang im Verordnungswege die Arbeitergruppen bestimmt werden, die infolge besonders gesundheitsschädlicher Arbeiten dem § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 zu unterstellen sind und damit nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden dürfen.

Dieser begrüßenswerte Antrag hat die Zustimmung des Landtags gefunden.

## Die Schlichtungsbehörden im Jahre 1924.

Das Reichsarbeitsblatt vom 1. September veröffentlicht eine Statistik, welche die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden im Jahre 1924 zur Gegenüberstellung hat. Danach haben 119 Schlichtungsausschüsse

mit 21 selbständigen Zweigliedern Arbeitsstreitigkeiten geschlichtet. Von den 16 480 getätigten Schlichtungsverfahren wurden erledigt

1. vor Anberaumung der Verhandlung 1634,
2. im Vorverfahren 2319,
3. im Verfahren vor der Schlichtungskammer 11 533,
4. auf andere Weise 991.

Von den Fällen unter 3 wurden erledigt: 1211 durch Einigung, 9460 durch Schiedsspruch, 832 durch sonstigen Beschluß.

Der Schiedsspruch wurde in 4492 Fällen von beiden Teilen angenommen, in 4938 Fällen wurde durch einen oder beide Teile abgelehnt. Von den abgelehnten Schiedssprüchen wurden nur bei 3559 Anträge auf Verbindlichkeitsklärung gestellt. Die Verbindlichkeitsklärung wurde nur in einem Viertel aller Fälle ausgesprochen.

Die Zusammenstellung zeigt, daß die Zahl der Verbindlichkeitsklärungen relativ gering ist. In den weitaus meisten Fällen wurde vorher eine Einigung erzielt. In Hamburg z. B. gelang es, sämtliche eingeleitete Verfahren mit einer freiwilligen Einigung der Parteien zu beendigen, so daß hier keine ausgesprochenen, aber auch keine abgelehnten Verbindlichkeitsklärungen zu verzeichnen ist.

## Aus den Ortsvereinen.

**Christburg** Dies es kleine beinahe gottvergessene Städtchen hatte vor nicht langer Zeit auch seine Berühmtheit. Laut einer Statistik wurden hier für die Holzarbeiter die niedrigsten Löhne von ganz Deutschland gezahlt. In der Nachkriegszeit wurde hier versucht, mit radikalen Mitteln den Kollegen ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Aber allzu scharf macht schartig, so auch hier. Die ganzen Bewegungen verliefen im Sande. Bis der Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands sich der Notlage der hiesigen Kollegen annahm. Durch Verhandeln mit einigen Arbeitgebern gelang es auch den schmerzlichen Lohn- und Arbeitsvertrag einzuführen. Aber mit des Geschäftes Mächten ist kein ewiger Bund zu schließen. Die Kollegen, welche früher den Mond auf die Erde herunterholen wollten, waren jetzt nicht zu bewegen, die Bestrebungen unserer Organisation zu unterstützen. Sie glaubten vielmehr, auch ohne Organisation bestehen zu können. Der Erfolg hat sich bei der jetzigen Lohnregelung gezeigt. Nicht immer ist der Arbeitgeber der gute Mann. Wollen hoffen, daß auch diese Kollegen ihren Irrtum einsehen und Mitglied unseres Ortsvereins werden. Auch auf anderen Gebieten hat unsere Organisation schon segensreich für die Kollegen gewirkt. Eine Firma erlaubt sich, einen Kollegen ohne Kündigung zu entlassen. Da wir ja leider hier kein Gewerbegericht haben, müssen derartige Klagen beim Amtsgericht angebracht werden. Was das heißt, können nur die Kollegen beurteilen, welche eine solche Klage schon durchgeführt haben. Monate dauert so ein Prozeß. Aber unserer Bezirksleitung gelang es, in einem Termin die Firma zur Verurteilung zu bringen und der Kollege erhielt seinen Lohn für 14 Tage. Ein anderer Fall: Der Obermeister der Tischlerzunft, ein sehr feudaler Herr, besitzt auch ein Sägewerk und Holzhandlung. In dem Sägewerk müssen des öfteren (doch wohl nur um Arbeitskräfte zu sparen) auch die Tischlerlehrlinge alle möglichen Arbeiten verrichten, welche doch sicher nichts mit den Arbeiten der Tischlerei zu schaffen haben. Im vorigen Jahre stellte der Herr zwei Lehrlinge, abgebaute Eisenbahner, 24 Jahre alt, ein. Wenn man geglaubt hatte, diese Leute würden doch etwas besser behandelt und nicht als Plaz und Hofarbeiter beschäftigt werden, der hatte sich bitter getäuscht. Eine Zeit verrichteten die beiden „Lehrlinge“ diese Beschäftigung. Als auf wiederholtes Drängen die Behandlung und Beschäftigung nicht besser wurde, verließen beide die Lehre und verlangten Aufhebung des Lehrvertrages. Natürlich große Entrüstung überall. In der Klage vor dem Amtsgericht Christburg wurden die Lehrlinge glatt abgewiesen und verurteilt, die Lehre weiter fortzusetzen oder dem Lehrherrn eine entsprechende Entschädigung zu zahlen. Es war unserem Bezirksleiter nicht möglich gewesen, den Termin selbst wahrzunehmen, da er anderweitig beschäftigt war. Vielleicht wäre doch ein anderes Urteil gefällt worden. Die Begründung des Urteils war auch so fadenscheinig, daß jeder sehen mußte es ist ein Fehlurteil. Der Gewerbeverein legte dieserhalb auch sofort Berufung beim Landgericht Elbing ein. Trotzdem Lehrherr, Handwerkskammer und Rechtsanwalt alles mögliche und unmögliche in verschiedenen Terminsitzungen und Zuschriften vorbrachten, welche aber leicht durch unseren Bezirksleiter in Gemeinschaft mit unserem Rechtsanwalt widerlegt werden konnten, ist jetzt das Urteil des Amtsgerichts Christburg aufgehoben und der Herr Obermeister verurteilt worden, die Lehrlinge zu entlassen und ihnen die einbehaltenen Sachen herauszugeben. Wären diese angehenden Kollegen nicht Mitglieder des Gewerbevereins gewesen, der Erfolg wäre sicher nicht derselbe gewesen, weil das sichere Zupacken gefehlt hätte. Man sieht daß es sehr gut ist, wenn sich auch schon Lehrlinge der Berufsorganisation anschließen, um ihre Rechte zu wahren. Die beiden werden sicher dem Gewerbeverein die Treue halten. Wissen sie doch, was sie davon haben.